

1. Hinweise zur Auftragserteilung

- 1.1. Grundlage dieses Auftrages ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Gesetzgeber hat in § 45a TKG die rechtlichen Grundlagen für den Nutzungsvertrag geschaffen, damit der Netzbetreiber die erforderlichen Vorrichtungen und Kabel auf Ihrem Grundstück bzw. am Gebäude anbringen darf. Wir weisen darauf hin, dass der Text des Nutzungsvertrages vom Gesetzgeber verbindlich festgelegt worden ist. Textänderungen (Zusätze und Streichungen) sind daher nicht zulässig.
- 1.2. Voraussetzung für die Herstellung eines Glasfaser-Anschlusses ist der Abschluss eines Dienstes Vertrages flott 50, flott 300 oder flott 500, und müssen von diesem Vorgang gesondert mit der TNG Stadtnetz GmbH (TNG) geschlossen werden.
- 1.3. Der Anschlussvertrag ist erst dann geschlossen, wenn die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG (nachstehend „sw Soltau“ genannt) den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- 1.4. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckgebunden verarbeitet und genutzt.

2. Besondere Bedingungen

- 2.1. Der Grundstückseigentümer versichert, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrages als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein oder die Eintragung auf Basis eines Kaufvertrages veranlasst zu haben.
- 2.2. Der Glasfaser-Hausanschluss auf dem Grundstück besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks inklusive des Hausübergabepunktes und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die genaue Beschreibung der Realisation des Glasfaseranschlusses ergibt sich aus dem „Auftrag Glasfaser-Hausanschluss“.
- 2.3. Die sw Soltau ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Glasfaser-Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der sw Soltau, ggf. den errichteten Glasfaser-Hausanschluss Dritten, insbesondere Wettbewerbern zur Nutzung, überlassen zu müssen und dem Recht des Eigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.
- 2.4. Mitarbeiter der sw Soltau sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Glasfaser-Hausanschluss zu betreten, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
- 2.5. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Glasfaser-Hausanschlusses ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die sw Soltau im Rahmen des Möglichen unterstützen.
- 2.6. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, die sw Soltau zu benachrichtigen und in den Kaufvertrag die folgende Klausel aufzunehmen: „Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dieser Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze ergeben.“
- 2.7. Die von den sw Soltau eingebauten Anlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Grundstück/Gebäude eingebracht und verbleiben im Eigentum der sw Soltau.
- 2.8. Glasfaser-Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die sw Soltau oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.
- 2.9. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses zu schaffen. Der Glasfaser-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Glasfaser-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.10. Jede Beschädigung des Glasfaser-Hausanschlusses, ist der sw Soltau unverzüglich mitzuteilen.
- 2.11. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage, Medien-Konverter ONT = Optical Network Terminal, IAD = Integrated Access Device) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung. Im Bereich des Glasfaser-Hausanschlusses ist für den NTFA (Network Termination Fiber Access) eine Schuko-Steckdose vorzusehen.

3. Leistungsbeschreibung

Die sw Soltau errichten nach gesonderter Beauftragung durch den Kunden einen Glasfaser-Hausanschluss gemäß den anerkannten Regeln der Technik.

3.1. Kosten Glasfaser-Hausanschluss

- Glasfaser-Hausanschlüsse inklusive 20 m Tiefbau von der Grundstücksgrenze in Richtung Gebäude, sind innerhalb des Aktionszeitraumes bis zum 31.12.2020 **kostenfrei** (Abb. 1).
- Glasfaseranschluss außerhalb des Aktionszeitraumes = Gebührenpflichtig, die Herstellungskosten werden nach Aufwand abgerechnet
- Tiefbaukosten für den Glasfaser-Hausanschluss auf privatem Grund, ab dem 21. Meter **40 €/m** (Abb. 2).
- Bei Eigenleistungen auf privatem Grund werden ab dem 21. Meter **7,50 €/m** (Abb. 1) für Material und Montageleistungen berechnet.
- unverhältnismäßige Tiefbauaufwendungen, die zum Beispiel durch Hindernisse wie unterirdische Öltanks, Altlasten, Güllebehälter, Terrassen, Fundamenten entstehen, werden nach Aufwand abgerechnet.
- Alle angegebenen Preise sind **einschließlich** gesetzlicher Umsatzsteuer. Die aufgeführten Produkte und Leistungen bieten wir ausschließlich für Privatkunden an.

3.2. Benötigte Unterlagen für Ihren Glasfaser-Hausanschluss

Zur Bearbeitung Ihres Auftrages für einen Glasfaseranschluss benötigen wir den **TNG flott-Glasfaservertrag**, den **Auftrag Glasfaser-Hausanschluss** sowie den **Grundstücksnutzungsvertrag** korrekt und vollständig ausgefüllt von Ihnen zurück.

3.3. Die Glasfaser-Hausanschlussarbeiten umfassen

- Tiefbau- und Verlegearbeiten für die Strecke zwischen dem öffentlichen Glasfasernetz und der Gebäudeeinführung
- sowie, wenn notwendig, die Wiederherstellung der Oberfläche auf dem Grundstück
- die Gebäudeeinführung
- Einführung des Glasfaserkabels und anschließende gas- und wasserdichte Abdichtung.

3.4. Der Anschluss der Hausverteilanlage an den Glasfaser-Hausanschluss ist nicht Gegenstand des Auftrags.

3.5. Art und Lage des Glasfaser-Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden unter Wahrung der Interessen des/der Eigentümer und nach einer Hausbegehung entweder von der sw Soltau oder durch deren Beauftragte bestimmt.

3.6. Die sw Soltau ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen.

Anschlusslänge bis 20 m

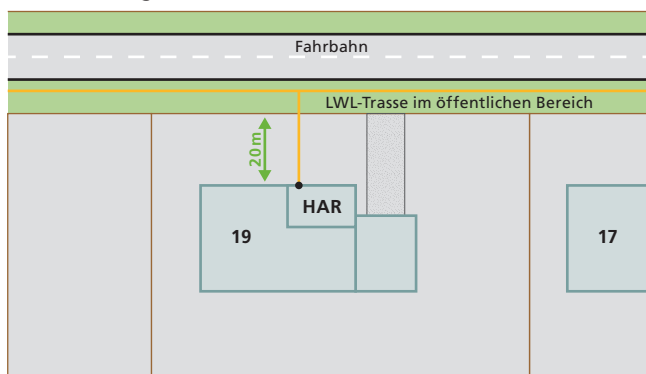


Abb. 1

Anschlusslänge größer 20 m

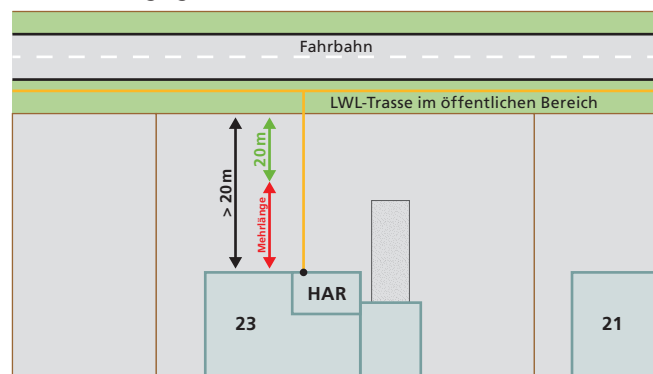


Abb. 2

HAR = Hausanschlussraum

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG, Weinberg 46, 29614 Soltau, Telefon: 05191-84-0, E-Mail: info@sw-soltau.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. bezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzung (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.